



Treuchtlinger Straße 29
D-91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon (0 91 41) 9 06 - 0
Telefax (0 91 41) 9 06 - 49
E-mail: info@proell.de
Internet: www.proell.de

Erklärung

Als Hersteller von Gemischen ist unser Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) nachgeschalteter Anwender, da keine Stoffe im Sinne der Verordnung hergestellt oder importiert werden und es sich bei einer Vielzahl der von uns eingesetzten Rohstoffe bereits um Gemische handelt.

Die Informationen zur Zusammensetzung der von uns verwendeten Rohstoffe stammen aus den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern, die wir von unseren Lieferanten erhalten. Diese Sicherheitsdatenblätter werden von unseren Lieferanten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erstellt, weshalb nicht zwingend alle Inhaltsstoffe genannt werden müssen. Des Weiteren erfolgt die Produktion unserer Rohstoffe unter industriellen Bedingungen, wodurch Spuren von Verunreinigungen enthalten sein können, die aus dem Produktionsprozess stammen.

Basierend auf den Informationen, die wir von unseren Lieferanten erhalten haben, wurden sämtliche von uns eingesetzten Rohstoffe bzw. deren Inhaltsstoffe vorregistriert und werden bis zum Ablauf der entsprechenden produktions- bzw. importmengenabhängigen Fristen registriert werden.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in die Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV (Zulassung) der REACH-Verordnung aufgenommen wurden (Stand 15. Januar 2019), sind in unseren Produkten konstitutionell nicht enthalten.

Es sollte hierbei allerdings beachtet werden, dass besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nicht nur in der applizierten Farbschicht, sondern auch im Bedruckstoff oder weiteren Komponenten eines Erzeugnisses enthalten sein können und die Konzentrationen eines SVHC möglicherweise addiert werden müssen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Mitteilungspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung für Hersteller von Zubereitungen grundsätzlich nicht besteht. Artikel 33 regelt die Mitteilungspflicht für Hersteller von Erzeugnissen, die einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mindestens 0.1 % enthalten.

Hersteller von Gemischen sind verpflichtet, sicherheitsrelevante Informationen mit Hilfe eines Sicherheitsdatenblattes weiterzugeben. Dies gilt auch für die Stoffe der Kandidatenliste, die von der ECHA als besonders besorgniserregend eingestuft werden.

Im Falle, dass für einen Inhaltsstoff unserer Produkte ein Zulassungsverfahren erforderlich wird, werden wir unsere Kunden selbstverständlich sofort informieren.

Weißenburg, 16. Januar 2019

Pröll KG

Reinhard Port
Geschäftsführer

i. A.

Marco Auer
Leiter Qualitätswesen